

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1180 –**

Belastung des Betriebsvermögens durch die Erbschaftsteuer

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 22. Mai 2002 ein Verfahren (Az. II R 61/99) bezüglich der Erbschaftbesteuerung ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Hintergrund dessen ist, dass der Bundesfinanzhof die gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer für gleichheitswidrig ausgestaltet hält. Die Kritik des Bundesfinanzhofes bezieht sich dabei unter anderem auf die Begünstigungen für das Betriebsvermögen sowie auf die Entlastung des Erwerbs von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Die diesbezügliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird für das zweite Halbjahr dieses Jahres erwartet.

Ungeachtet der Kritik des Bundesfinanzhofes haben sich CDU, CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag darauf geeinigt, die Erbschaftsteuer in der Form zu reformieren, dass Unternehmenserben für jedes Jahr der Unternehmensführung die auf das übertragene Unternehmen entfallende Erbschaftsteuerschuld reduziert werden bzw. ganz entfallen soll, wenn das Unternehmen mindestens zehn Jahre nach Übergabe fortbesteht. Damit hat die Koalition eine Vereinbarung des so genannten Jobgipfels vom Mai 2005 aufgegriffen, nach der die Erbschaftsteuer um jeweils zehn Prozentpunkte pro Jahr zu erlassen ist, wenn das Unternehmen nach Betriebsübergang weitergeführt wird. Ausgangspunkt der Vorschläge ist die These, dass insbesondere Familienbetriebe bei einem Generationswechsel in ihrer Existenz bedroht seien und die erbschaftsteuerliche Belastung der vererbten Unternehmensvermögen zahlreiche Arbeitsplätze gefährde.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Position des Bundesfinanzhofes, nach der die gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu einer im Vergleich zu Kapitalvermögen zu niedrigeren und damit gleichheitswidrigen Besteuerung von Betriebsvermögen führt (bitte begründen)?

Die Bundesregierung erteilt generell keine Auskunft zu anhängigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.

2. Welche Begünstigungen existieren in Bezug auf das Betriebsvermögen (Übertragung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen) im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, und wie bewertet die Bundesregierung die einzelnen Begünstigungen im Hinblick auf die Unternehmensfortführung und den Erhalt von Arbeitsplätzen in den betroffenen Unternehmen?

Der Erwerb von Betriebsvermögen wird begünstigt durch einen Freibetrag von 225 000 Euro (§ 13a Abs. 1 ErbStG), einen Bewertungsabschlag von 35 Prozent auf den Wert des Betriebsvermögens nach Abzug des Freibetrags (§ 13a Abs. 2 ErbStG) und eine Tarifentlastung für Erwerber der Steuerklassen II und III (§ 19a ErbStG). Der dauerhafte Erhalt dieser Begünstigungen ist davon abhängig, dass der Erwerber das Betriebsvermögen über fünf Jahre fortführt. Die Bundesregierung hält dies insbesondere im Hinblick auf den Erhalt von Arbeitsplätzen in den betroffenen Betrieben für sachgerecht.

3. Welche weiteren Erleichterungen (z. B. Zahlungsmodalitäten) existieren bezüglich der Übertragung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer?

Einem Erwerber von Betriebsvermögen ist die darauf entfallende Steuer auf Antrag bis zu zehn Jahre zu stunden, soweit dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig ist (§ 28 ErbStG). Darüber hinaus kommt auch eine Stundung im Billigkeitswege nach § 222 AO in Betracht.

4. Wie hoch ist der Anteil der vererbten Unternehmen bzw. Beteiligungen an Unternehmen mit einem Verkehrswert in Höhe von bis zu 500 000 Euro, 500 000 Euro bis zu 1 Mio. Euro, 1 Mio. Euro bis zu 2,5 Mio. Euro, 2,5 Mio. Euro bis zu 5 Mio. Euro, 5 Mio. Euro bis zu 10 Mio. Euro, 10 Mio. Euro bis zu 50 Mio. Euro sowie mehr als 50 Mio. Euro an der Gesamtzahl der Unternehmensübertragungen in der aktuellen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik?

In der letzten vorliegenden Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 wird das zum Nachlass gehörende Betriebsvermögen nicht mit dem Verkehrswert ausgewiesen. Angaben sind daher nicht möglich.

5. Wie hoch ist der Anteil der vererbten Unternehmen bzw. Beteiligungen an Unternehmen mit einem steuerlich anzusetzenden Wert in Höhe von bis zu 500 000 Euro, 500 000 Euro bis zu 1 Mio. Euro, 1 Mio. Euro bis zu 2,5 Mio. Euro, 2,5 Mio. Euro bis zu 5 Mio. Euro, 5 Mio. Euro bis zu 10 Mio. Euro, 10 Mio. Euro bis 50 Mio. Euro sowie mehr als 50 Mio. Euro an der Gesamtzahl der Unternehmensübertragungen in der aktuellen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik?

In der letzten vorliegenden Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 wird das zum Nachlass gehörende Betriebsvermögen jeweils nur mit einem zusammengefassten Wert und nicht mit Einzelwerten je Betrieb bzw. Beteiligung ausgewiesen. Der als Anlage beigefügte Auszug aus der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 enthält eine Darstellung der Schichtung nach dem Wert des Reinnachlasses (Nachlassgegenstände nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten).

6. Wie setzt sich das Betriebsvermögen in den einzelnen Größenklassen der aktuellen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik zusammen?

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 5.

7. In welchem Umfang erfasst durchschnittlich der für die Erbschaftsbesteuerung steuerlich anzusetzende Wert des Betriebsvermögens den Verkehrswert, und worauf ist eine ggf. vorhandene Diskrepanz nach Meinung der Bundesregierung konkret zurückzuführen?

Betriebsvermögen wird grundsätzlich mit den Steuerbilanzwerten angesetzt (§ 12 Abs. 5 ErbStG). Die Steuerbilanzwerte sind – von Ausnahmen, insbesondere beim Grundbesitz und bei Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, abgesehen – sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu übernehmen. Dies bedeutet, dass immaterielle Wirtschaftsgüter, wie z. B. der Firmenwert, Know-how, Patente, Urheberrechte, Warenzeichen und Verlagsrechte nur anzusetzen sind, wenn dafür ein Bilanzposten aktiviert wurde. Für abnutzbares Anlagevermögen und das Umlaufvermögen gelten die abgeschrieben historischen Anschaffungskosten. Konkrete Zahlen zum Verhältnis des steuerlichen Werts des Betriebsvermögens zum Verkehrswert liegen nicht vor.

8. Wie hoch ist die durchschnittliche erbschaftsteuerliche Belastung beim Übergang eines Unternehmens mit einem Verkehrswert in Höhe von 500 000 Euro, 1 Mio. Euro, 2,5 Mio. Euro, 5 Mio. Euro, 10 Mio. Euro und 50 Mio. Euro jeweils in den einzelnen Steuerklassen?

Angaben zur durchschnittlichen Steuerbelastung auf Basis von Verkehrswerten sind nicht möglich. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 7.

9. Wie hoch ist die durchschnittliche erbschaftsteuerliche Belastung beim Übergang eines Unternehmens mit einem Verkehrswert in Höhe von 500 000 Euro, 1 Mio. Euro, 2,5 Mio. Euro, 5 Mio. Euro, 10 Mio. Euro und 50 Mio. Euro in Großbritannien, Schweden, Frankreich, der Schweiz, Japan und den USA jeweils bei Übertragung an Personen mit verwandtschaftlichem und nicht verwandtschaftlichem Verhältnis zum Erblasser?

Das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) hat im Auftrag des BMF im Jahr 2003 die Erbschaftsteuerbelastung in Deutschland, den Staaten der EU und anderen wichtigen Staaten bei unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht untersucht und darüber im Frühjahr 2004 berichtet.

Die nachfolgende Tabelle ist dem Bericht entnommen und gibt die Steuerbelastung bei Übertragung eines Einzelunternehmens an ein Kind an. Den Berechnungen liegt ein vom ZEW gebildetes repräsentatives mittelständisches Modellunternehmen mit typischen Erfolgs- und Bilanzpositionen mit einem Verkehrswert/Steuerwert von rd. 4,4 Mio. Euro/1,9 Mio. Euro zugrunde.

2.2.2.1 Übertragung von Unternehmensvermögen: typisches mittelständisches Modellunternehmen

Das im Ausgangsfall betrachtete Modellunternehmen weist typische Bilanz- und Erfolgskennzahlen für eine mittelgroße Kapitalgesellschaft des Verarbeitenden Gewerbes in Deutschland auf.¹² Der Marktwert des Unternehmensvermögens beträgt etwa 3,9 Mio. Euro, wenn das Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt wird, und etwa 4,4 Mio. Euro, wenn es die Rechtsform eines Einzelunternehmens hat.

Tabelle 0.2: Effektive Erbschaftsteuerbelastung bei Übertragung eines Einzelunternehmens an ein Kind

Land	Rang	Erbschaftsteuer		Vergleich zu Deutschland	
		€	%	Abweichung	
				in €	in %
Irland	1	0	0,00	-167 808	-100
Luxemburg	1	0	0,00	-167 808	-100
Vereinigtes Königreich	1	0	0,00	-167 808	-100
Spanien	4	7 137	0,16	-160 671	-96
Liechtenstein	5	71 130	1,60	-96 678	-58
Belgien	6	132 995	2,99	-34 813	-21
Deutschland	7	167 808	3,77	0	0
Schweden	8	192 876	4,34	25 068	15
Schweiz (Kanton Genf) ¹	9	262 050	5,89	94 242	56
Österreich	10	303 155	6,82	135 347	81
Dänemark	11	375 785	8,45	207 977	124
Frankreich	12	688 929	15,50	521 121	311
Niederlande	13	1 109 665	24,96	941 857	561
Japan	14	1 324 538	29,79	1 156 730	689
USA	15	1 596 304	35,91	1 428 496	851

1 ab 2004 steuerfrei

12 Im Einzelnen gelten folgende Kennzahlen: Bilanzsumme: 5,9 Mio. Euro, Jahresergebnis: 0,2 Mio. Euro, Umsatzerlöse: 8,1 Mio. Euro, Anlagenintensität: 28,1 %, Vorratsintensität: 23,3 %, Eigenkapitalquote: 21,3 %, Eigenkapitalrentabilität nach Steuern: 18,5 %, Gesamtkapitalrentabilität nach Steuern: 4,8 %, Umsatzrentabilität nach Steuern: 2,4 %, Personalintensität nach Steuern und Abgaben: 26,2 %. Siehe im Einzelnen Abschnitt 4.2.1 des Abschlussberichts.

10. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der jeweilige Anteil von Unternehmen, die nach dem Zeitpunkt ihres Vererbens weniger als jeweils 2, 3, 5, 8, 10 sowie mehr als 10 Jahre fortgeführt wurden, an der Gesamtzahl der Unternehmensübertragungen in den letzten 20 Jahren?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

11. Wie hoch ist jährlich der Anteil erlassener Erbschaftsteuer am gesamten Soll des Steueraufkommens?

Der Anteil erlassener Erbschaftsteuer am Erbschaftsteuersoll betrug in den Jahren 2002 bis 2004 jeweils unter 0,05 Prozent.

12. In wie vielen Fällen wird jährlich Erbschaftsteuer gestundet und wie hoch ist der Anteil der Fälle an der Gesamtzahl der vererbten Unternehmen sowie der Anteil gestundeter Erbschaftsteuer am SOLL des Steueraufkommens?

Allgemeine Angaben zur Stundung von Erbschaftsteuerforderungen ergeben sich aus folgender Übersicht:

	2002	2003	2004
Anzahl der Stundungsfälle	1 460	1 531	1 592
Anteil gestundeter ErbSt am Steuersoll	2,25 %	2,97 %	2,03 %

Spezifische Angaben zu Stundungsfällen im Zusammenhang mit Unternehmensübertragungen sind nicht möglich.

13. Liegen der Bundesregierung Daten (ggf. auch aus den Finanzbehörden der Länder) darüber vor, dass Unternehmen ausschließlich auf Grund der Erhebung bzw. der Androhung der Erhebung von Erbschaftsteuer nicht fortgeführt bzw. veräußert worden sind?

Wenn ja, bitte konkrete Erläuterung der Daten.

Wenn nein, warum liegen keine Daten vor?

Nein. Über die Motive von Betriebseinstellungen bzw. -veräußerungen werden innerhalb der Finanzbehörden keine Erhebungen angestellt.

14. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Einzelfällen, bei denen Unternehmen ausschließlich auf Grund der Erhebung bzw. der Androhung der Erhebung von Erbschaftsteuer nicht fortgeführt bzw. veräußert worden sind?

Wenn ja, bitte konkrete Erläuterung der Fälle.

Wenn nein, warum liegen keine Kenntnisse vor?

Nein. Ich verweise auf die Antwort zu Frage 13.

15. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, dass Unternehmen auf Grund der Erbschaftsteuerbelastung zahlungsunfähig geworden sind?

Nein.

16. Hält die Bundesregierung weitere – über die in den Antworten zu den Fragen 2 und 3 genannten hinausgehende – Maßnahmen zur erbschaftsteuerlichen Entlastung des Betriebsübergangs für notwendig, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, die Erbschaftsteuer bei Unternehmensnachfolgen zum 1. Januar 2007 neu zu regeln. Die auf das übertragene Betriebsvermögen entfallende Steuer soll gestundet und für jedes Jahr der Unternehmensfortführung anteilig erlassen werden. Sie soll ganz entfallen, wenn das Unternehmen mindestens zehn Jahre nach Übergabe fortgeführt wird. Die Bundesregierung hält es für notwendig, die Generationenfolge in Betriebsvermögen im Interesse der Erhaltung und Sicherung von Unternehmen als Garanten von Arbeitsplätzen, als Stätte des produktiven Wachstums und in ihrer gesellschaftlichen Funktion als Ort beruflicher und sozialer Qualifikation weiter als bisher von der Erbschaftsteuer zu entlasten.

17. Hält die Bundesregierung – zu den in den Antworten zu den Fragen 2 und 3 genannten – alternative Maßnahmen zur erbschaftsteuerlichen Entlastung des Betriebsübergangs für notwendig, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Ich verweise auf die die Antwort zu Frage 16.

